

wendungen sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen der OVCW und den Vereinten Nationen.

Artikel XIII

Schutz der Vertraulichkeit

1. Vorbehaltlich des Artikels II Absätze 1 und 3 ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder die OVCW, Materialien, Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Offenlegung es nach ihrer Auffassung notwendig machen würde, gegen ihre nach ihrer Gründungsurkunde oder ihrer Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit bestehende Verpflichtung zum Schutz solcher Informationen zu verstoßen.

2. Die Vereinten Nationen und die OVCW gewährleisten im Hinblick auf solche Informationen einen angemessenen Schutz nach Maßgabe ihrer Gründungsurkunden und ihrer Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit.

Artikel XIV

Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär und der Generaldirektor können zur Durchführung dieses Abkommens alle Zusatzvereinbarungen schließen und praktischen Maßnahmen ausarbeiten, die sie als wünschenswert erachten.

Artikel XV

Änderungen

Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW geändert werden. Jede vereinbarte Änderung tritt zum Datum des Austauschs schriftlicher Notifikationen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW, aus denen hervorgeht, dass ihre internen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt wurden, in Kraft.

Artikel XVI

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt zum Datum des Austauschs schriftlicher Notifikationen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW, aus denen hervorgeht, dass ihre internen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt wurden, in Kraft.

2. Dieses Abkommen wird von den Vereinten Nationen und der OVCW nach Unterzeichnung vorläufig angewendet.

ZU URKUND dessen haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der OVCW dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 17. Oktober 2000 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen
(gezeichnet) Louise FRÉCHETTE
Stellvertretende Generalsekretärin

Für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen
(gezeichnet) José M. BUSTANI
Generaldirektor

RESOLUTION 55/284

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.84/Rev.1 und Rev. 1/Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Belgien, Benin, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zentralafrikanische Republik.

55/284. 2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/135 vom 19. Dezember 1994 und 50/128 vom 20. Dezember 1995 betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

in dem Bewusstsein, dass es für die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, wichtig und notwendig ist, geeignete Strategien zur Bekämpfung der Malaria zu beschließen, die eine der tödlichsten aller Tropenkrankheiten ist und die in Afrika, wo 90 Prozent aller Malariafälle auftreten, jährlich etwa eine Million Todesfälle verursacht,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden³⁵, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechszwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde³⁶,

in Anerkennung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation und anderen Partnern unternommenen

³⁵ Siehe A/55/240/Add.1.

³⁶ Siehe A/55/286, Anlage II.

Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

sich dessen bewusst, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen beseitigt werden können, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und dafür sensibilisiert wird und wenn in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist, entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden,

hervorhebend, dass der internationalen Gemeinschaft eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, verstärkt Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen zu gewähren, die Malaria zurückzudrängen und ihre negativen Folgen abzumildern,

sowie unter Betonung der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷ zukommt, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

1. *erklärt* den Zeitraum 2001-2010 zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den fortlaufenden Bemühungen der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder, trotz ihrer begrenzten finanziellen, technischen und personellen Ressourcen die Malaria durch die Ausarbeitung von Plänen und Strategien auf Ebene der Länder, der Regionen und des gesamten Kontinents zu bekämpfen;

3. *betont*, dass die Verkündung der Dekade die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft zu weiteren Anstrengungen anspornen wird, nicht nur die Malaria weltweit zurückzudrängen, insbesondere in Afrika, wo sie die schwerste Belastung darstellt, sondern auch ihre Ausbreitung auf zuvor malariafreie Gebiete zu verhindern;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Organe der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in erheblichem Umfang neue und zusätzliche Mittel bereitzustellen, namentlich über den neuen globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, den die Gruppe der acht großen Industrieländer auf ihrem vom 20. bis 22. Juli 2001 in Genua abgehaltenen Gipfel und der Generalsekretär zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, eingerichtet haben, mit dem Ziel, ihnen die volle Verwirklichung des in Abuja verabschiedeten Aktionsplans für die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria³⁵ zu ermöglichen;

5. *lobt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Partner und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendige Unterstützung für ihre laufenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Ma-

laria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zu gewähren, und den afrikanischen Staaten die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Hilfe zu gewähren;

6. *fordert*, dass Afrika und die internationale Gemeinschaft gemeinsame, umfassende Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass bis 2005 folgende Ziele verwirklicht werden:

a) Mindestens 60 Prozent der malariagefährdeten Personen, insbesondere Schwangere und Kinder unter fünf Jahren, sollen in den Genuss der am besten geeigneten Kombination von individuellen wie gemeinwesenorientierten Schutzmaßnahmen kommen, wie etwa mit Insektiziden behandelte Moskitonetze und andere leicht zugängliche und erschwingliche Maßnahmen, um Infektionen und Leid zu verhüten;

b) mindestens 60 Prozent aller malariagefährdeten Schwangeren, vor allem diejenigen, die zum ersten Mal schwanger sind, sollen Zugang zu Chemoprophylaxe oder einer intermittierenden Präsumtivbehandlung erhalten;

c) mindestens 60 Prozent der an Malaria Erkrankten sollen innerhalb von 24 Stunden nach Auftreten der Symptome unverzüglichen Zugang zu korrekter, erschwinglicher und geeigneter Behandlung haben und in der Lage sein, sie zu nutzen;

7. *erklärt erneut*, dass sichergestellt werden muss, dass Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Malariaübertragung, einschließlich Umweltmanagement, in die Entwicklungsplanung und Entwicklungsmaßnahmen aufgenommen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, den Entwicklungsländern und den Regionalorganisationen, einschließlich der Organisation der afrikanischen Einheit, 2005 eine Evaluierung der zur Verwirklichung der Ziele für die Mitte der Dekade ergriffenen Maßnahmen und der erzielten Fortschritte, der von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel zur Verwirklichung dieser Einzelziele sowie der Gesamtziele der Dekade durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/285

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.93, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/285. Neubelebung der Generalversammlung; Steigerung der Effizienz der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994 und 51/241 vom 31. Juli 1997 sowie andere einschlägige Resolutionen,

³⁷ Siehe Resolution 55/2.